Anlass	36. Sitzung des Akkreditierungsbeirates (AKB)	
Ort	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Raum D0.031 Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin	
Datum/Uhrzeit	09. September 2025, 10:30 bis 16:15 Uhr	
Tagesordnung	AKB-2025-049rev01_AKB-Tagesordnung-AKB-36 Entwurf	
Ersteller	Dr. Frauke Behrens Diana Schilske-Wesner	gs.akkreditierungsbeirat@bam.de
Verteiler	Mitglieder AKB, Ständige Gäste, Oberste Behörden	
Anlagen	1 AKB-2025-064rev00_Anwesenheitsliste_AKB-Sitzung-36 2 AKB-2025-065rev00_DAkkS_AKB-TOP4_IAF-GLOBACundCertSearch-DB_20250909 3 AKB-2023-064rev01_Diskussionspapier_zu_AKB-2022-115rev07 Präambel1 4 AKB-2025-066rev00_DAkkS_AKB-TOP7_EA-IAF-ILAC final 20250909 5 AKB-2025-067rev00_EAAB(25)M53_CRL_Final TBD 28 May2025 6 AKB-2010-083rev64_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB 7 AKB-2025-068rev00_Normung_CASCO_v1_Schorn_20250909	
Nächste Sitzung	37. AKB-Sitzung: 05.03.2026, BMWE, Berlin	

TOP 1	**Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Vorstellungsrunde, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Stellvertretung im AKB, Bestätigung der Tagesordnung, Annahme der Ergebnisniederschrift der 35. Sitzung, Termin nächste Sitzung**
	Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Teilnehmenden. Die Anwesenheitsliste (Anl. 01: AKB-2025-064rev00) ist dieser Niederschrift beigefügt. Auf den Tonmitschnitt während der Sitzung zur Verwendung ausschließlich zu Protokollierungszwecken der AKB-Geschäftsstelle (GS-AKB) wurde hingewiesen. Hierzu wurden von den Anwesenden keine Bedenken geäußert. Eingangs sprach der stellvertretende Vorsitzende den Mitarbeiterinnen der GS-AKB seinen außerordentlichen Respekt und Dank aus. Er betonte, dass ohne die dort geleistete, zuverlässige Arbeit eine Erfüllung der Aufgaben im AKB und in den Fachbeiräten nicht möglich wäre. Diese Sichtweise fand Applaus. Als dienstältestes Mitglied, auch bereits in dem vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bestehenden AKB, richtete der stellvertretende Vorsitzende einige grundsätzliche Anmerkungen an die Anwesenden. Aufgabe des AKB sei es, entsprechend Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) die Bundesregierung und die DAkkS zu beraten. Dabei soll der AKB gemäß seiner eigenen fachlichen Sichtweise und Expertise Empfehlungen geben und auch die Belange der Wirtschaft im Blick haben, sowohl die der kleinen und mittleren Unternehmen als auch die der großen Konzerne. Während Unternehmen Risiken kalkulieren und eingehen müssen, ist der Staat gefordert, Aspekte rechtssicher und risikoarm zu gestalten. Aus Sicht des stellvertretenden Vorsitzenden sollten dabei die

	Angemessenheit der Maßnahmen und die Entbürokratisierung im Blick behalten werden, nicht nur bei staatlichen Belangen. Entsprechend AkkStelleG ist der AKB verpflichtet, Vertrauen und Akzeptanz in die Akkreditierung zu fördern. Der AKB ist dabei Ratgeber und hat eine öffentliche Stimme. Die Entscheider können diesen Rat annehmen oder auch nicht. Danach informierte der stellvertretende Vorsitzende über zwei zur 6. Amtsperiode im AKB erfolgte Mitgliederwechsel. Beide Personen wurden willkommen geheißen. Aktuell umfasst der AKB 15 Mitglieder, der Kreis Verbraucher/Verbraucherinnen ist derzeit nicht besetzt. Es folgte eine Vorstellungsrunde. Beschlussfähigkeit des AKB lag vor. Der stellvertretende Vorsitzende wies auf die im AkkStelleG festgelegte Vertreterregelung im AKB hin; die aktuelle Liste wurde zur Kenntnis genommen. Er rief zudem ins Gedächtnis, dass die Stellvertreterliste keinen Automatismus darstellt, sondern eventuelle Stimmübertragungen vor Sitzungen bei der GS-AKB durch die betreffenden AKB-Mitglieder bekanntzugeben sind. Die Tagesordnung bestätigte der AKB in der vorgelegten Fassung mit der Übereinkunft, TOP 10 zeitlich vorzuziehen. Die Niederschrift der 35. Sitzung genehmigte der AKB unter Annahme des durch den Vorsitzenden des Fachbeirats 5 angeregten Änderungsvorschlags zu TOP 4.2. Für die 37. AKB-Sitzung wurden zuvor Termine im elektronischen Umlaufverfahren sondiert. Nach Fristablauf bestimmte der stellvertretende Vorsitzende unter Abwägung aller Rückmeldungen den 05.03.2026, der durch die GS-AKB schriftlich bekanntgegeben worden ist. Zur Sitzung gab es keine Bedenken zum Termin. Schließlich wies der stellvertretende Vorsitzende darauf hin, dass alle aktiven, in der Datenbank der GS-AKB hinterlegten Personen nach der Bundestagswahl durch die GS-AKB angeschrieben und um Rückmeldung im Falle von Änderungen ihrer Kontaktdaten oder personellen Zuständigkeiten gebeten worden sind. Er rief dazu auf, solche Änderungen der GS-AKB zu melden, sodass der Informationsfluss sichergestellt werden kann.
Sitzungs-dokumente	AKB-2010-046rev38_Stellvertreterliste AKB-2025-049rev01_Tagesordnung 36. AKB-Sitzung – Entwurf AKB-2025-015rev01_AKB-Sitzung 35. Ergebnisniederschrift Entwurf

TOP 2	**Wahl des AKB-Vorsitzenden und des stellvertretenden AKB-Vorsitzenden sowie Amtsübergabe**
	Die Berufung der AKB-Mitglieder für die sechste Amtsperiode mit Wirkung vom 19.04.2025 erforderte die Neuwahl von Vorsitz und Stellvertretung. Die Wahlleitung lag beim BMWE. Der Vertreter des BMWE wies darauf hin, dass der AKB derzeit über 15 Stimmen verfügt; Stimmübertragungen lagen nicht vor. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Als Kandidat für den Vorsitz wurde der Vertreter der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im AKB durch das BMWE vorgeschlagen; er signalisierte seine Bereitschaft zur Kandidatur. Für den stellvertretenden Vorsitz wurde der Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen im AKB durch das BMWE vorgeschlagen, der seiner Kandidatur ebenfalls zustimmte. Weitere Kandidaturen und Vorschläge wurden nicht geäußert. Der AKB war mit einer offenen Wahl per Handzeichen einverstanden. Die AKB-Mitglieder begrüßten den Vorschlag der Wahlleitung, die Wahl für die beiden Positionen en bloc durchzuführen. Die vorgeschlagenen Kandidaten wurden durch die AKB-Mitglieder einstimmig gewählt. Beide Personen nahmen die Wahl an und

	bedankten sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Der neue Vorsitzende dankte zudem dem stellvertretenden Vorsitzenden für die hervorragende Leitung des AKB während der Vakanz des Vorsitzes und der GS-AKB für die langjährige gewissenhafte Arbeit. Der Vertreter des BMWE bestätigte die Wahl mündlich und kündigte die schriftliche Bestätigung an. Anschließend gab er die Sitzungsleitung an den Vorsitzenden ab. ***Beschluss 07/25:*** ***Der AKB wählt aus seiner Mitte Herrn Dr. Matthias Honnacker einstimmig für die Position des Vorsitzes und Herrn Dr. Andreas Kinzel einstimmig für die Position der Stellvertretung des AKB entsprechend § 4 (2) der Geschäftsordnung des AKB für die Dauer von drei Jahren.*** *Anm. GS-AKB: Mit Schreiben vom 09.09.2025 bestätigte das BMWE die Wahl zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des AKB gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG).*

TOP 3	Informationen aus dem BMWE
	Der Vertreter des BMWE hob hervor, wie wichtig der AKB und seine Fachbeiräte für die Ressorts sind. Bei den teilweise schwierigen Fachthemen wird die neutrale und substanzielle Beratung der Politik durch diese Gremien sehr geschätzt. Die Ministerien vertrauen darauf, dass sich diese Leistung auch zukünftig so fortsetzt. Anschließend berichtete er über diese Themen: - Beschwerden über die DAkkS, beispielsweise zu Kosten oder langen Verfahrenslaufzeiten, die an einige Ressorts herangetragen worden sind, werden dort sehr ernst genommen. Es erfolgt dazu Austausch mit der DAkkS und auf parlamentarischer Ebene, um Lösungen zu finden. - Der Staatssekretär aus dem BMWE, Herr Dr. Thomas Steffen, hat großes Interesse des Ministeriums an der Arbeit des AKB geäußert und betont, dass der AKB auch von der Leitung des BMWE als wichtiges Gremium gesehen wird. - Die Berufung der AKB-Mitglieder in die 6. Amtsperiode wurde zum Stichtag 19.04.2025 abgeschlossen. Es erfolgten zwei personelle Wechsel. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat die Anfrage des BMWE zur Mitgliedschaft im AKB abschlägig beschieden und sieht derzeit keine weitere Beteiligung im AKB vor. Eventuelle Vorschläge aus dem AKB für die Besetzung dieses Kreises können an das BMWE gerichtet werden. Entsprechend AkkStelleG § 5 (4) gehören dem AKB sachverständige Personen auch aus dem Kreis der Verbraucher und Verbraucherinnen an, sodass eine Nachbesetzung dieses wichtigen Themas erfolgen muss. - Das BMWE verfolgt weiter das Thema Bürokratieabbau und nimmt hierfür gern Anregungen aus dem AKB entgegen. - Der New Legislative Framework (NLF) und die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden derzeit revidiert. Das BMWE hat für diese Fragestellungen einen Arbeitskreis eingerichtet und steht zu den Themen Akkreditierung, Marktüberwachung und Normung u. a. im Austausch mit den Verbänden und anderen Beteiligten. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 soll bis zum dritten Quartal 2026 angepasst werden. Anregungen und Hinweise zur Thematik können an das BMWE gereicht werden. - Bezüglich des DAkkS-Regelwerks wurde zum Aspekt Kompetenzanforderungen Folgendes berichtet: o Ebene 1: Akkreditierung - Die DAkkS hat einen Rohentwurf für eine Begutachterregel erarbeitet, die zukünftig als Anhang zur Regel *R-17011*

	geführt werden soll. Der AKB wird im üblichen Vorgehen in das Konsultationsverfahren eingebunden. o Ebene 2: Konformitätsbewertung – Zur Regel *R-17021-1* wurden Einwände an das BMWE gerichtet. Die DAkkS hat daraufhin die Begriffe ‚Wissen' und ‚Fertigkeiten' vor der Veröffentlichung der Regel überarbeitet. Fragen wurden nicht geäußert. Der Vorsitzende dankte den Vertretern des BMWE für ihren Bericht und bot die Beratungsleistung des AKB an, insbesondere zu Aspekten des NLF.

TOP 4	**Informationen aus der DAkkS, u. a.**
	Die Vertreterin der DAkkS informierte zu den folgenden Themen: Konsultationsverfahren für DAkkS-Regeln: Die Konsultationsverfahren zu Level-1- und Level-3-Regeln sind inzwischen abgeschlossen, diese Regeln sind durch die DAkkS veröffentlicht. Somit hat die DAkkS eine Basis für Transparenz geschaffen. Bearbeitungszeiten der DAkkS: - Die Durchlaufzeiten bei Erstakkreditierungen betragen inzwischen durchschnittlich 13,9 Monate anstelle von zuvor über 24. Ziel der DAkkS sind 12 Monate. Ein überlanges Verfahren bestehe derzeit noch. - Die Durchlaufzeiten bei Änderungsanträgen betragen inzwischen durchschnittlich 12,9 Monate und sollen weiter verkürzt werden. Überlange Verfahrensvorgänge wurden systematisch abgebaut. Die Anzahl von ca. 2.000 offenen (in Bearbeitung befindlichen) Verfahrensvorgängen konnte auf aktuell etwa 1.500 gesenkt werden. - Die DAkkS hat verschiedene Maßnahmen für die Optimierung ergriffen, beispielsweise ein stringentes Terminmanagement. Es werden weitere Maßnahmen ergriffen, um die Durchlaufzeiten weiter zu senken. Akkreditierung mit flexiblem Geltungsbereich: Die DAkkS setzt inzwischen verstärkt auf die flächendeckende Flexibilisierung von Geltungsbereichen, die zukünftig in allen Fachbereichen systematisch erarbeitet und umgesetzt werden soll, um Bürokratie abzubauen. Ein Pilotprojekt wurde hierzu im Lebensmittelbereich gestartet. Die Prozesse der Programmprüfung werden durch die DAkkS überarbeitet und gestrafft; diesbezügliche Informationen wird die DAkkS zeitnah auf ihren Webseiten veröffentlichen. Betont wurde durch die DAkkS, dass für die Flexibilisierung von Geltungsbereichen die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) eine hohe Stabilität vorweisen muss. Die Nutzung ist für die KBS freiwillig. Unter Verweis auf die Vorgaben in der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 erkundigte sich der stellvertretende Vorsitzende hinsichtlich der Angabe des Kalibrierintervalls auf der neuen digitalen Kalibriermarke der DAkkS. Die Vertreterin der DAkkS erläuterte, dass ein Hinweis auf das Kalibierintervall bezüglich der nächsten Kalibrierung auf der Kalibiermarke nur in Abstimmung mit dem Kunden angegeben werden darf, so wie es nach der DIN EN ISO/IEC 17025 auch zulässig ist. Auf der Webseite sind hierzu lediglich Beispiele dargestellt. Die Einführung der digitalen Kalibriermarke wurde nicht im FB 5 behandelt. GLOBAC/IAF CertSearch Database: Anhand einer Präsentation (Anl. 02: AKB-2025-065rev00) informierte die DAkkS über den aktuellen Stand von GLOBAC und der IAF CertSearch Database. Betont

	wurde, dass Deutschland weiterhin keinen Beitritt zu GLOBAC anstrebt. Inzwischen haben auch drei unabhängige Rechtsgutachten die Rechtswidrigkeit von grundlegenden GLOBAC-Dokumenten hinsichtlich Unionsrecht bestätigt. Die DAkkS hat zu diesen Dokumenten Änderungsvorschläge erarbeitet, um auf EA-Ebene eine einheitliche Position zu erarbeiten. Dabei gibt es Unterstützung durch die niederländische Akkreditierungsstelle RvA. Auf Nachfrage aus dem AKB sicherte die DAkkS Klärung zu, ob die diesbezüglichen Dokumente von EA und RvA durch den AKB eingesehen werden können dürfen. Zudem wies die DAkkS darauf hin, dass, falls EA bei GLOBAC beitritt, ohne dass zuvor die rechtlichen Probleme bei GLOBAC gelöst wurden, die DAkkS als Mitglied bei EA einen Verstoß gegen Artikel 6 der VO(EG) 765/2008 sieht und Rechtsmittel geprüft werden müssten. Die Sichtweisen und Prozesse bei EA, IAF und ILAC werden durch Einzelpersonen bestimmt, was sehr problematisch ist. Zeitlich liegen die nächsten Schritte ungünstig: Die EA-Vollversammlung findet am 12.09.2025 satt, das Verhandlungsangebot bezüglich GLOBAC besteht bei IAF erst ab dem 29.09.2025 und wurde sogar teilweise zurückgenommen. Die DAkkS bereitet verschiedene Maßnahmen vor, um sich bestmöglich für die nächsten Schritte zu wappnen. So arbeitet sie mit Hochdruck daran, allen KBS noch 2025 die Umstellung auf die neue EA-MLA-Marke und damit deren Nutzung zu ermöglichen. Von Teilnehmenden wurde darauf hingewiesen, dass die IAF- und die ILAC-Marke ein sensibles Thema für Industriekunden ist, besonders jedoch die ILAC-Marke. Beide Marken haben weltweite Verbreitung; die EA-Marke sei jedoch nicht als gleichwertig angesehen. Die DAkkS erläuterte, dass die EA-Marke rechtlich die Anforderungen des TBT-Abkommens (Technical Barriers to Trade Agreement (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse)) erfüllt und für die globale Anerkennung und den Marktzugang der Gleichbehandlung gemäß TBT genügt. Die DAkkS informierte auch, dass sie ILAC mit Klage gedroht hat, falls sich ILAC und damit auch ihre Marke auflöst. Als nicht unwahrscheinlich schätzt die DAkkS ein, dass auf der gemeinsamen Vollversammlung von ILAC und IAF im Oktober 2025 beide Organisationen ohne zeitlichen Übergang aufgelöst werden könnten. Bezüglich der IAF CertSearch Database informierte die DAkkS, dass sich die ursprünglichen Bedenken bestätigt haben und diese Datenbank auf andere Konformitätserklärungen ausgeweitet werden soll. Alle diese Zertifikate enthalten sensible Daten. Dies sei ein weiterer Grund, GLOBAC nicht beizutreten. Von Anwesenden wurden die Bedenken bestätigt und die Bitte an das BMWE und auch an die Verbände gerichtet, sich in den Fragestellungen bezüglich GLOBAC/IAF CertSearch Database zu engagieren und nachteilige Entwicklungen zu verhindern.

TOP 5	**Regeln der DAkkS**
5.1	**In elektronischen Umlaufverfahren gefasste AKB-Beschlüsse zu Regeln (35. - 36. AKB-Sitzung)** Die beiden seit der 35. AKB-Sitzung im elektronischen Umlaufverfahren gefassten AKB-Beschlüsse wurden zur Kenntnis genommen.
5.2	**Aktueller Stand der Konsultationsverfahren zu Regelentwürfen** Inzwischen sind die Konsultationsverfahren zu Level 1- und Level 3-Regeln der DAkkS abgeschlossen. Der Vorsitzende berichtete, dass die nachfolgend genannten Regeln zwischen Mai und August 2025 von der DAkkS veröffentlicht worden sind: - *R-17024 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012* (veröffentlicht: 20.05.2025),

	- *R-17029 Regel zur Akkreditierung von Verifizierungs- und Validierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17029:2019* (veröffentlicht: 02.06.2025), - *R-20387 Regel zur Akkreditierung von Biobanken nach DIN EN ISO 20387* (veröffentlicht: 02.06.2025), - *R-17021-1 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen von Managementsystemen nach DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 (veröffentlicht: 08.08.2025)* Mit der Bekanntgabe der letztgenannten Regel ist das neue DAkkS-Regelwerk für die Level 1 und Level 3 vollständig. Bezugnehmend auf das Konsultationsverfahren zur Regel *R-17021-1* betonte die Vertreterin des TÜV-Verbandes, dass aus dessen Sicht Festlegungen in der Regel über Anforderungen der Norm hinausgehen, z. B. bezüglich Auditplanung, Aufbewahrungspflichten, Äquivalenzprinzip. Der TÜV-Verband ist mit der DAkkS in Kontakt getreten, um zeitnah Änderungen in der Regel zu bewirken. Es wurde ein Gespräch für Herbst 2025 vereinbart, in dem die Kritikpunkte im Einzelnen besprochen und möglichst geklärt werden sollen. Der Vertreter der DAkkS stellte klar, dass die zugrundeliegende europäisch harmonisierte Norm gilt und die DAkkS nicht über diese Normanforderungen hinausgeht – die DAkkS hat dafür keine Rechtsgrundlage. Falls Unklarheiten bestehen, ist die DAkkS bereit, eventuelle sprachliche Missverständnisse auszuräumen. Im Falle einer Revision der Regel würde der AKB im Rahmen eines Konsultationsverfahrens involviert. Aus dem AKB wurde hingewiesen, wie aufwendig die bisherigen Konsultationsverfahren waren und dass der AKB als Gremium unter Hinzuziehung der betroffenen Fachbeiräte gemeinschaftlich bereits über die Norm hinausgehende Aspekte identifiziert hatte. Hier fließe viel Zeit und Fachwissen ein, und die hohe Ablehnungsquote der DAkkS zu den Kommentaren wird als sehr ernüchternd betrachtet. Allerdings bleiben diese verfügbar und könnten so ggf. bei Rechtsstreitigkeiten Beachtung finden. Der stellvertretende Vorsitzende informierte, dass die Ablehnungsquote bei fachlichen Kommentaren über alle bisher bewerteten Regeln bei etwa 70 % liegt. Zudem wird die Präambel auf Wunsch des BMWE als Zusammenfassung den Kommentaren vorangestellt. Mehrfach, u. a. zur letzten AKB-Sitzung, wurde dieser Fakt klargestellt und zudem gebeten, dass die Präambel durch die DAkkS nicht kommentiert werden soll. Dies war jedoch zuletzt wieder erfolgt, was im AKB zu der Annahme führt, dass die DAkkS-interne Kommunikation bzw. die mit dem AKB nicht optimal ist.
5.3	**Aktuelle NWIPs der DAkkS** Der Vorsitzende fasste den Stand dieser DAkkS-NWIP zusammen: - *NWIP-01-2024* zur Revision der *Regel R-17043 Regel zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen nach DIN EN ISO/IEC 17043:2010* (Frist der DAkkS: 19.09.2024): Die Weitergabe der konsolidierten Empfehlung des AKB an die DAkkS erfolgte am 12.09.2024. - *NWIP-02-2025* zur Revision der *Regel R-17011 Regel zur Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17011 zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen* (Frist der DAkkS: 04.03.2025): Dem NWIP hatte der AKB am 04.03.2025 mit Empfehlungen zugestimmt. - *NWIP-02-2024* zur Zurückziehung von *DAkkS-Regeln* (Frist der DAkkS: 15.11.2024): Der AKB hatte dem NWIP am 14.11.2024 mehrheitlich zugestimmt und der DAkkS fristgerecht geantwortet. Ein Abgleich der Liste der zurückzuziehenden Regeln im Juli 2025 mit dem DAkkS-Dokument *LI-013* durch die GS-AKB ergab, dass die Regeln noch nicht zurückgezogen sind. Informationen zum aktuellen Stand dieser Arbeiten liegen dem AKB nicht vor.

	Der Vertreter der DAkkS informierte, dass die Regeln *R-17043* und *R-17011* möglicherweise noch 2025 dem AKB im Rahmen eines Konsultationsverfahrens vorgelegt werden. Zu NWIP-02-2024 wurde keine Aussage getroffen.
5.4	**Ermittlung von Regeln durch den AKB entsprechend AkkStelleG § 5 (2)** Der Vorsitzende umriss, dass die DAkkS-Regeln, die Konsultationsverfahren durchlaufen haben, im DAkkS-Dokument *LI-014* erfasst sind. Inzwischen ist damit das neue DAkkS-Regelwerk (Level 1 und Level 3) vollständig veröffentlicht. Der AKB hat nach § 5 Absatz 2 des AkkStelleG die Aufgabe, allgemeine oder sektorale Regeln zu ermitteln, welche die Anforderungen, insbesondere aus Rechtsvorschriften, an Konformitätsbewertungsstellen konkretisieren oder ergänzen. Dieser gesetzlichen Aufgabe wird der AKB nachkommen. In den Konsultationsverfahren hat der AKB in seinen Stellungnahmen seine fachliche Meinung geäußert. Bei der Ermittlung gehe es nun darum, das DAkkS-Regelwerk auf Vollständigkeit zu prüfen. Aus dem BMWE wurde ergänzt, dass der Ermittlungsprozess in der Geschäftsordnung des AKB beschrieben ist. Dem Vorschlag des Vorsitzenden, die Ermittlung der Regeln auf Basis des dann gültigen DAkkS-Dokuments *LI-014* für die 37. AKB-Sitzung vorzubereiten, folgten die Mitglieder.
Sitzungs-dokumente	AKB-2025-030rev00_Umlaufbeschlüsse des AKB zu Regeln seit der 35. AKB-Sitzung AKB-2024-131rev06_R-17024_Personenzertifizierung_AKB-Kommentare_BEWERTET (von DAkkS bewertete Kommentare) AKB-2024-130rev01_Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 (veröffentlicht von DAkkS) AKB-2024-129rev06_R-17029_Konsultationsverfahren_Kommentartabelle_AKB_BEWERTET (von DAkkS bewertete Kommentare) AKB-2024-128rev01_R-17029 Regel zur Akkreditierung von Verifizierungs- und Validierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17029:2019 AKB-2025-021rev05_R-20387_Biobanken Konsultationsverfahren Kommentartabelle AKB BEWERTET (von DAkkS bewertete Kommentare) AKB-2025-020rev01_R-20387_Biobanken_Entwurf_Konsultationsverfahren (veröffentlicht von DAkkS) AKB-2025-005rev01_R-17021-1 Regel zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Managementsysteme nach DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 (veröffentlicht von DAkkS) AKB-2025-006rev05_DAkkS-Konsultationsverfahren_R-17021-1_AKB-Kommentare_BEWERTET AKB-2024-092rev00_NWIP-02-2024_Zurückziehung DAkkS-Regeln AKB-2024-093rev00_NWIP-02-2024_Anhang_Liste zurückzuziehender DAkkS-Regeln LI-013_Verzeichnis DAkkS-Regelwerk_20250801 AKB-GL-001-V03_Geschäftsordnung AKB LI-014_Verzeichnis DAkkS-Regelwerk_20250807 LI-015_Übersicht verbindliche internationale Regeln_20250815

TOP 6	**Themen aus der Akkreditierungspraxis**
	Akkreditierungsanforderungen im geregelten Bereich – Fachmodule im Umweltbereich, Bericht aus dem BMUKN Die Vertreterin des UBA hatte zur 35. AKB-Sitzung stellvertretend für das Umweltministerium über die Akkreditierungsanforderungen im geregelten Bereich berichtet; der Bericht wurde als Anlage der 35. Niederschrift beigefügt. Zur 36. AKB-Sitzung hatte das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) erneut den Bericht der Vertreterin des UBA übertragen. Sie führte diese Punkte aus: <u>Fachmodul (FM) Abfall:</u> - Der Abfalltechnikausschuss (ATA) – in dem auch das LAGA-Forum vertreten ist – sprach sich auf seiner 105. Sitzung Anfang Juni 2025 per Beschluss dafür aus, dass ein Fachgespräch von Bund und Ländern unter Einbeziehung der

DAkkS zur Erforderlichkeit der Fortführung der Notifizierung zusätzlich zur Akkreditierung von Laboren gemäß der Verordnungen AbfklärV, BioabfallV, AltholzV unter Einladung durch das LAGA-Forum Abfalluntersuchung erfolgen soll. Diese Einladung steht noch aus.

- Die Vorsitzende des FB 4.2 ergänzte hierzu, dass der Termin für das Bund-Länder-Gespräch für den 27.11.2025 terminiert wurde.

Fachmodul (FM) Immissionsschutz:

- Anfang Juli 2025 ist die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) in Kraft getreten. Die Änderungen der 41. BImSchV betrafen Aktualisierungen von Verweisen auf diverse Normen und die Präzisierung der Anforderungen an Ringversuche. Auch die Anforderungen des FM Immissionsschutz wurden - außer die Anforderungen an die Fachbegutachter*innen - in die 41. BImSchV aufgenommen. Inwieweit die Anforderungen an die Fachbegutachter*innen weiterhin notwendig sind und in welcher Form man sie am besten umsetzt, ist das BMUKN mit den Bundesländern im Austausch.

FM Boden und Altlasten:

- Der Stand zur 35. AKB-Sitzung war dieser: Durch das BMUKN ist eine Anpassung der BBodSchV beabsichtigt. Ende 2024 wurde ein erster Revisionsentwurf der BBodSchV mit einer Kleingruppe aus Ländervertretern bzw. Mitgliedern des Fachbeirats Bodenuntersuchung (FBU) unter Mitarbeit der DAkkS erarbeitet. Der Entwurf wurde durch das BMUKN im Februar 2025 formell der LABO-Geschäftsstelle mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschüsse zwecks Stellungnahme zugesendet. Seinerzeit wurde im AKB auch auf die Ermächtigung des FBU (Fachbeirat Bodenuntersuchung) hingewiesen, die Anforderungen des FM noch zu konkretisieren.
- Zum neuen Informationsstand berichtete sie Folgendes: Die im Rahmen der Ausschussbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden bei einer erneuten Überarbeitung des Regelentwurfes bewertet und nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Gesamtergebnis wurde über die Ausschussvorsitzenden Ende Mai 2025 an die Mitglieder von BORA (Ständiger Ausschuss "Recht" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)) und ALA (Ständiger Ausschuss "Altlasten" der LABO) übermittelt. Die Vorschläge des BMUKN finden Unterstützung. Um weitere Hürden im Verordnungsverfahren zu vermeiden, wurden die Vorschläge einer Sprach- und Verständlichkeitsprüfung durch das Bundesjustizministerium unterzogen. Die Rückmeldung wird derzeit ausgewertet. Anschließend soll zeitnah das förmliche Verordnungsverfahren eingeleitet werden.

Die Vertreterin der DAkkS stellte klar, dass alle Fachmodule zukünftig in gesetzliche Grundlagen aufgenommen werden müssen.

Verbände Positionspapier Akkreditierung

Der stellvertretende Vorsitzende veranschaulichte das Anliegen des Positionspapiers der Verbände, welches zur VUP-Jahreskonferenz am 24.06.2025 veröffentlicht worden war. Das Dokument wird von über 30 Wirtschafts-, Labor- und Prüfverbänden getragen und entstand als Reaktion auf langjährige, strukturelle Defizite im deutschen Akkreditierungssystem, die sich in der Praxis zunehmend manifestiert haben. Die Kritik richtet sich in erster Linie nicht gegen die gesetzlichen Grundlagen bzw. die Akkreditierung als solche und die Anforderungen, welche berechtigterweise an die KBS gestellt werden, sondern an die nationale Umsetzung und die Wirkung auf den Markt. Er betonte, dass die Inhalte des Papiers nicht als Angriff auf die DAkkS zu verstehen sind. Diese hätte sowohl eine Kontroll- als auch

eine Servicefunktion, was gelegentlich im Konflikt miteinander stehen könne. Hoheitliche Tätigkeit sei in erster Linie eine Aufgabe des Staates. Jedoch lasse ihn auch die sehr schnelle Reaktion der DAkkS auf das Verbändepapier und ihre ‚Richtigstellung' nach bereits 24 Stunden sorgenvoll auf deren Stellungnahme blicken. Er bat die DAkkS, konstruktive Kritik ernsthaft und gründlich zu prüfen. Unterstützung gab es hierzu von anderen AKB-Mitgliedern. Die nachfolgende Diskussion im AKB verlief intensiv: Anwesende von Unterzeichnern des Dokuments betonten, dass die Inhalte des Verbändepapiers konstruktiv und als ernsthaftes Anliegen gemeint sind; wieder werde auch der Dialog mit der DAkkS gesucht. Mit Verweis auf ein Dokument von 2023 (Anl. 03: AKB-2023-064rev01) wurde aus dem AKB auf eine ähnliche Diskussion von vor zwei Jahren und einen „roten Faden" hingewiesen, an den angeknüpft werden könne. Zudem wurde aus dem Gremium angemahnt, dass der AKB aktiv agieren und Bewegung erzeugen müsse. Einzelne Mitglieder aus AKB und FB äußerten Zurückhaltung zum Verbändepapier. Dabei baten sie darum, den Gesamtkontext (einschließlich KBS) zu berücksichtigen, wobei eventuell umzusetzende Maßnahmen keinesfalls die Arbeit der DAkkS beeinträchtigen dürfen. Zudem bestand Einigkeit im AKB, dass nicht einseitig auf die DAkkS geschaut, sondern der gesamte Prozess betrachtet werden müsse und die im Verbändepapier vorgeschlagenen Maßnahmen sorgfältig auf ihre Eignung zu prüfen seien.

Von Länderseite wurde im Verlauf der Diskussion gebeten, die Belange der Länder ebenfalls zu beachten und diese in den Dialog mit einzubeziehen.

Der Vertreter des BMWE betonte, dass die Position der Verbände im Ministerium auch auf der Leitungsebene wahrgenommen wird. In dem Prozess sollte der AKB als Fachgremium ebenfalls beteiligt werden, dessen Empfehlungen im Ministerium ernst genommen werden.

Nach Zusammenfassung der Diskussion durch den Vorsitzenden stimmte der AKB zum weiteren Vorgehen über die Thematik ab und fasste einen Beschluss:

Beschluss 08/25:

Der AKB empfiehlt dem BMWE, die in dem Positionspapier AKB-2025-052rev00 seitens der Verbände geäußerte Sorge und Kritik an der Akkreditierungspraxis und die dort gemachten Vorschläge zu prüfen und darauf basierend ein konkretes Maßnahmenpaket zu erstellen. (Abstimmungsergebnis: JA = 12 Stimmen, Enthaltung = 3 Stimmen, Ablehnung = 0 Stimmen).

Schreiben Heine + Jud GbR vom 02.07.2025: *Akkreditierungsverfahren - Absenkung der Anforderungen*

Der stellvertretende Vorsitzende stellte das Anliegen, das den AKB über die GS-AKB erreicht hatte, vor. Inhaltlich seien aus seiner Sicht zwei Aspekte zu betrachten:

Themenkomplex „Zeitintervall Begutachtung"

Das Zeitintervall für die Begutachtung im Rahmen der Überwachung der Akkreditierung ist nicht verhandelbar und kann nicht willkürlich festgelegt werden. Die DIN EN ISO/IEC 17011 als harmonisierte Norm schreibt als Begutachtungsintervalle für Überwachungsbegutachtungen ein Zeitintervall von 12 bis 24 Monaten vor. Daher sind die im Schreiben angeregten 36 Monate nicht möglich. Für Labore hat sich die DAkkS auf ein Intervall im Regelfall auf 18 Monate festgelegt.

Themenkomplex „Eichung vs. Kalibrierung"

Technisch gesehen sind beide Dinge identisch. Eine Eichung ist jedoch nur dann möglich, wenn das Messmittel als eichfähig in der Eichverordnung benannt ist. Sowohl bei Eichung als auch bei Kalibrierung wird die zum jeweiligen Überprüfungszeitpunkt systematische Abweichung eines

Messmittels festgestellt. Ob dann das Messmittel weiter genutzt werden kann, ist bei einer Eichung dann gegeben, wenn die systematische Abweichung innerhalb der Eichtoleranz ist. Eine Kalibrierung kennt keine ‚extern' zulässigen Fehlertoleranzen, diese werden vom Anwender mit Bezug auf den Anwendungsfall definiert. Bei der Kalibrierung im Rahmen einer Akkreditierung ist ein Anschluss an ein internationales Normal garantiert (Weg 2 gemäß Dokument *ILAC P10:07/2020 ILAC Policy on Metrological Traceability of Measurement Results*); dies kann sich bei der Eichung ggf. deutlich schwieriger gestalten, weswegen die Eichung in vielen Fällen bei einer Akkreditierung nicht anerkannt wird. Hier muss der Anwender diesen Nachweis führen können, damit Weg 3 gemäß *ILAC P10:07/2020* möglich ist.

Somit könne es zu einer Dopplung der Anforderungen kommen, wie im Schreiben genannt. Der Fall erinnere an einen ähnlichen von vor etwa zehn Jahren im Bereich der Automobilindustrie, der auch von der Presse aufgegriffen worden war. Für den Automobilsektor wurde seinerzeit eine Lösung gefunden. Das aktuell vorgebrachte Problem könne weder die KBS noch die DAkkS lösen, sondern wäre durch den Gesetzgeber zu prüfen. Der AKB folgte den Ausführungen inhaltlich. Schließlich wies der stellvertretende Vorsitzende darauf hin, dass das Anliegen auf Bitten des BMWE bereits dem BMUKN übergeben worden sei und sprach auch seitens des AKB die Bitte an dieses Ministerium aus, die Anfrage zu übernehmen.

Die Vertreterin des UBA bestätigte, dass das BMUKN das UBA gebeten hatte, hierzu stellvertretend zur AKB-Sitzung zu berichten. Sie informierte, dass seitens des BMUKN für eine Änderung der Anforderungen zur Eichung der Geräte kein Spielraum gesehen wird. Die Anfrage zur Verlängerung des Zeitraums für die turnusmäßige Überprüfung der Messstellen durch die DAkkS konnte noch nicht abschließend geklärt werden; hier sind weitere Abstimmungen notwendig. Sie bat hierfür den stellvertretenden AKB-Vorsitzenden um Übersendung seiner fachlichen Einschätzung zur Weitergabe an das BMUKN, was dieser zusagte.

Schließlich fasste der Vorsitzende das weitere Vorgehen zusammen: Der Einsprechende erhält von der GS-AKB die Mitteilung, dass der AKB das Anliegen beraten hat und eine Antwort durch das BMUKN erfolgen wird. Der AKB erbittet diese Antwort ebenfalls. Die Vertreterin des UBA sicherte zu, beim BMUKN nachzufragen, ob die Antwort des Ministeriums auch dem AKB zur Verfügung gestellt werden kann.

Anm. GS-AKB: Die Antwort des AKB an den Einsprechenden wurde am 15.09.2025 durch die GS-AKB versendet. Die Vertreterin des UBA informierte die GS-AKB am 23.09.2025, dass sie beim BMUKN nachgefragt hat, ob die Antwort des Ressorts an den Einsprechenden auch dem AKB zur Verfügung gestellt werden kann.

Positionspapier TÜV-Verband *Zukunftsorientierte Qualitätsinfrastruktur: KI als Schlüssel für Effizienz und Sicherheit*

Die Vertreterin des TÜV-Verbandes im AKB informierte zur vorgelegten Sitzungsunterlage. Das Positionspapier soll aufzeigen, dass Künstliche Intelligenz (KI) einen positiven Beitrag zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung leisten kann. Zu betrachten sei das im Kontext der politischen Rahmensetzung durch die Bundesregierung (Digitalstrategie, Bürokratieabbau) und durch die EU (KI-Verordnung). Künstliche Intelligenz wird aus Sicht der Vortragenden viele Möglichkeiten bieten und die Wettbewerbsfähigkeit Europas entscheidend prägen. Wenn Deutschland und Europa bei dem Thema führend sein möchten, müsse KI als Teil der Qualitätsinfrastruktur verstanden werden. Der TÜV-Verband plädiert dafür, den Umgang mit KI in der Konformitätsbewertung zwecks Orientierung und Planung zu steuern und schlägt vor, hierfür auch Plattformen wie QI-Digital zu nutzen. Die Vortragende betonte auch, dass sich die TÜV-Unternehmen aktiv einbringen, auch

	mittels des TÜV AI.Lab. Der TÜV-Verband möchte gern mit anderen Verbänden und der DAkkS zu KI ins Gespräch kommen. Der Vertreter der DAkkS stellte klar, dass die DAkkS hinsichtlich KI keine großen Bedenken sieht, der Umgang damit müsse entsprechend gelöst werden.
Sitzungs-dokumente	AKB-2025-052rev00_Verbände Positionspapier Akkreditierung AKB-2025-053rev00_Schreiben Heine + Jud GbR 20250702 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm TA Lärm Anhang AKB-2025-056rev00_TÜV-Verband Positionspapier KI in der Konformitätsbewertung 20250502

TOP 7	**Europäische und internationale Akkreditierungsgremien**
7.1 **7.2** **7.3**	**Berichte aus vergangenen Meetings von EA, IAF und ILAC** **Aktueller Stand der bei EA, IAF und ILAC geplanten Überarbeitungen von Regeln oder neuen Regeln** **Aktueller Stand der Vertretung der DAkkS in Akkreditierungsgremien** Anhand einer Präsentation (Anl. 04: AKB-2025-066rev00) informierte die Vertreterin der DAkkS über neue Entwicklungen der internationalen Akkreditierungsorganisationen. Berichtet wurde u. a. über die Termine der vergangenen Meetings, die Revision der EA-, ILAC- und IAF-Regelwerke anhand von Beispielen und dass EA ein MLA für Biobanken auflegen möchte, was teilweise kritisch gesehen wird. Für den aktuellen Stand der Vertretung der DAkkS in Akkreditierungsgremien wurde auf die Anlage zur Niederschrift (Anl. 04: AKB-2025-066rev00) verwiesen.
7.4	**Bericht aus dem EAAB** Der Vertreter des EAAB war zur Sitzung verhindert, er hatte jedoch die Beschlusslisten des EAAB als Anlage für die Niederschrift bereitgestellt (Anl. 05: AKB-2025-067rev00). Der stellvertretende Vorsitzende informierte, dass im EAAB ähnliche Themen wie im AKB beraten werden. Die letzte Sitzung hatte am 12.05.2025 stattgefunden. Probleme gibt es in EA wegen der unzureichenden Harmonisierung von EA-Mitgliedschaften (z. B. EU-/Nicht-EU-Mitglieder/UK). Die DAkkS bestätigte, dass EA hierbei Entscheidungen ohne Rechtsgrundlage getroffen hat. Dadurch ist die fehlende Gleichbehandlung bestimmter Mitgliedschaften nur schwer zu vermitteln und bringt Konflikte mit sich.

TOP 8	**Personelle Besetzung der Fachbeiräte**
8.1 **8.2**	**Aktuelle personelle Änderungsanträge in den FB** **Entscheidung durch den AKB** Die aktuellen personellen Änderungsanträge der Fachbeiräte lagen als Sitzungsunterlage vor und wurden im AKB beraten. Die AKB-Mitglieder stimmten allen Änderungsanträgen zu; das Ergebnis ist dieser Niederschrift beigefügt (Anl. 06: AKB-2010-083rev64). ***Beschluss 09/25:*** ***Der AKB beschließt einstimmig das Dokument AKB-2010-083rev63 zu personellen Mitgliederänderungen in Fachbeiräten; das Ergebnis ist in Dokument AKB-2010-083rev64 zusammengefasst. Zwischenzeitliche Änderungswünsche der Fachbeiräte zu Mitgliedschaften oder Positionen prüft und beschließt der AKB üblicherweise auf seinen Sitzungen.***

Sitzungs-dokumente	AKB-2010-083rev63_Aktuelle Mitgliederänderungen Fachbeiräte

TOP 9	Berichte aus den Fachbeiräten 1 bis 7
9.1 **9.2** **9.3** **9.6** **9.7** **9.8**	**FB 1, FB 2, FB 3, FB 5, FB 6, FB 7** Die Fachbeiräte 1, 2, 3, 5, 6 und 7 hatten im Berichtszeitraum nicht getagt. Der Vorsitzende des FB 3 verwies auf seinen eingereichten Kurzbericht und bat um Klärung der aus seiner Sicht noch offenen Frage, welche Bedeutung das Urteil VG 4 K 405/20 des Verwaltungsgerichts Berlin für die kommentierten Regelungen hat. Der Vertreter der DAkkS betonte auf Nachfrage, dass das Urteil inzwischen rechtskräftig ist und sagte zu, dem AKB das Aktenzeichen des Urteils vorzulegen. Praktische Auswirkungen des Urteils müssten erst noch abgeschätzt werden. Der AKB wird die Fragestellung auf seine nächste Tagesordnung nehmen. Der Fachbeirat 5 war zur Sitzung nicht vertreten; sein Vorsitzender hatte einen aktualisierten Kurzbericht vorgelegt, der zur Kenntnis genommen wurde. Für die übrigen o. g. Fachbeiräte gab es keine Neuigkeiten.
9.4 **9.5**	**FB 4.1→ 23. Sitzung am 15.05.2025** **FB 4.2→ 25. Sitzung am 15.05.2025** Der Vorsitzende des FB 4.1 wies anhand des vorgelegten Kurzberichts auf die Schwerpunkte der letzten gemeinsamen Sitzung der FB 4.1 und 4.2 hin. Er griff das Thema Kompetenzmatrix im Detail auf und verwies dabei auch auf den vorgelegten Antrag an den AKB zur Aktualisierung der Kompetenzmatrizes der Fachbeiräte sowie die damit verbundenen Überlegungen beider Fachbeiräte. Nach Diskussion unterstützt der AKB das Projekt, ohne es für die Fachbeiräte verpflichtend zu machen. Wo erforderlich, soll die GS-AKB die Kompetenzmatrizes für die Fachbeiräte pflegen. ***Beschluss 10/25:*** ***Der AKB beschließt mehrheitlich, das Führen von Kompetenzmatrizes in Fachbeiräten, wie in Dokument AKB-2025-051rev02 vorgeschlagen, zu legitimieren. Eine Verpflichtung zur Durchführung besteht für die Fachbeiräte nicht. Das Führen der Matrizes im Bedarfsfall erfolgt durch die Geschäftsstelle des AKB. (Abstimmungsergebnis: JA = 11 Stimmen, Enthaltung = 4 Stimmen, Ablehnung = 0 Stimmen)***
9.9	**Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC** Die New Work Items von EA, IAF und ILAC wurden zur Kenntnis genommen.
9.10	**Verzahnung der Fachbeiräte des AKB mit dem Expertenrat der DAkkS (AKB-Beschluss 09/23)** Der Vorsitzende sprach das Thema „Verzahnung der Fachbeiräte mit dem DAkkS-Expertenrat (ER)" an. Mit Beschluss 09/23 hatte der AKB die Verknüpfung von Fachexpertise auf Arbeitsebene zwischen beiden Gremien befürwortet. Die Vorgaben zur Vertraulichkeit, die die DAkkS für die Mitarbeit im Expertenrat macht, wurden im AKB und auch in den Fachbeiräten weiter kritisch gesehen. Der Vertreter des BMWE regte an, dass die DAkkS zukünftig in einem feststehenden Berichtspunkt im AKB über die Tätigkeiten des Expertenrats und seiner Arbeitsgruppen informiert. Der Vorschlag fand Zustimmung bei den AKB-Mitgliedern, und die DAkkS wurde um Berichterstattung zu AKB-Sitzungen gebeten. Der Vorsitzende betonte, dass der Beschluss 09/23 für den AKB weiter Bestand hat. Die Mitglieder vereinbarten, die Thematik zu beobachten und in etwa zwei Jahren Resümee zu ziehen.

	Beschluss 11/25: ***Der AKB beschließt, einen feststehenden Berichtspunkt im AKB zu den Tätigkeiten des Expertenrats und seiner Arbeitsgruppen aufzunehmen und bittet die DAkkS, hierzu zu informieren. Die Verzahnung von Fachbeiräten des AKB und Expertenrat der DAkkS wird der AKB nach etwa zwei Jahren erneut thematisieren. (Abstimmungsergebnis: JA = 15 Stimmen, Enthaltung = 0 Stimmen, Ablehnung = 0 Stimmen)***
Sitzungs-dokumente	AKB-2025-050rev01_Kurzberichte der FB 1 – 7 zur 36. AKB-Sitzung AKB-2025-051rev02_Antrag an den AKB zur Aktualisierung der Kompetenzmatrices der Fachbeiräte, mit Anlagen AKB-2017-044rev24_Liste New Work Items in EA, IAF und ILAC

TOP 10	**Bericht aus der Normung**
	Der Vertreter der Normung berichtete anhand einer Präsentation (Anl. 07: AKB-2025-068rev00) zu aktuellen Entwicklungen bei Normungsangelegenheiten: - Übersicht über den Stand der CASCO Toolbox, - Stand der Revisionen der Normen ISO/IEC 17065, ISO/IEC 17020, ISO/IEC 17007, ISO/IEC 17067, ISO 19011, - CASCO Ad hoc Gruppe für das Screening zukünftiger Trends für die Konformitätsbewertung u. a. mit Schwerpunkt Digitalisierung, - Arbeiten im ISO/TC 336 „Laboratory Design" mit dem Ziel der umfangreichen Standardisierung im Bereich Laborgestaltung (einschließlich Standortauswahl, Gestaltung der Innenraumaufteilung und der Versorgungseinrichtungen) gestalten sich schwierig; in Deutschland im Gemeinschaftsarbeitsausschuss FNLa/NQSZ „Planen, Errichten und Betreiben von Laboren" angesiedelt, - Europäische Entwicklungen bei CEN/CLC JTC1, - ISO CASCO CPCG DLM „Differentiated Licensing Models" analysiert den Finanzbedarf von ISO/IEC hinsichtlich Digitalisierung der Prozesse und Normen, da ein Missverhältnis von verkauften ISO (9001) Normen und ausgestellten Managementsystem-Zertifikaten besteht. Die Teilnehmenden sprachen dem Vortragenden ihren Dank aus. Eine mögliche Lizensierung von Normen bei ISO sehen sowohl die DAkkS als auch der AKB kritisch. Mehrere Anwesende schlugen vor, das Thema im AKB und im BMWE zu diskutieren. Der Normungsvertreter riet, zunächst das Ergebnis bei ISO abzuwarten.

TOP 11	**Beendigung der Sitzung**
	Der Vorsitzende dankte den Teilnehmenden, dass sie zu den Themen der Sitzung engagiert beigetragen haben. Darüber hinaus sprach er den Vertretern des BMWE besonderen Dank für die Gastfreundschaft aus. Danach schloss er die Sitzung.